

TEXTLICHE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

Stand gemäß Änderungsverfahren mit der PZ.: GUTR – BÄ7 – 11674
Gemeinderatsbeschluss vom 15.02.2018

ABSCHNITT A:

1. MINDESTBAUPLATZGRÖSSE IM „BAULAND WOHNGEBIET (BW)“

- 1.1. Das Ausmaß von im Zuge einer Parzellierung neu geschaffenen Bauplätzen darf bei offener, einseitig offener und gekuppelter Bebauungsweise 500m², bei geschlossener und der Bebauungsweise "sok" 250m² nicht unterschreiten.

2. KLEINGARAGEN UND KFZ-STELLPLÄTZE IM WOHNBAULAND

- 2.1. Im vorderen Bauwich ist die Errichtung von baulichen Anlagen wie Stellplatz- oder Müllplatzüberdachungen, Carports etc. zulässig.
- 2.2. Kleingaragen sind in allen Bebauungsweisen, ausgenommen der „geschlossenen“, so anzuordnen, dass vor der Garage ein freier Vorplatz von mindestens 5m Tiefe verbleibt. Dieser Vorplatz darf zur Straße hin nur durch ein automatisch betriebenes Tor eingefriedet werden. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, dass die Garage in das Hauptgebäude integriert wird.
- 2.3. Kleingaragen dürfen in Teilbereichen des Wohnbaulandes im Siedlungsbereich „Nelkenweg - Rosengasse - Tulpenweg“ (Bereich der Parz.Nrn. 255/16 - 255/21, 255/45 - 255/51 bzw. 255/76 - 255/79) auch im vorderen Bauwich errichtet werden, sind aber so anzuordnen, dass vor der Garage ein freier Vorplatz von mindestens 5m Tiefe verbleibt. Dieser Vorplatz darf zur Straße hin nur durch ein automatisch betriebenes Tor eingefriedet werden. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall, dass die Garage in das Hauptgebäude integriert wird. Falls eine Kleingarage in einem **größeren Abstand als 5m** von der Straßenfluchtlinie errichtet wird, darf unmittelbar an der Straßenfluchtlinie auf einer Tiefe von 5m der Zufahrtbereich zur Garage ebenfalls nicht eingefriedet werden.
- 2.4. Bei der Neuerrichtung von Wohngebäuden oder bei der Errichtung von Zubauten zu Wohngebäuden, sind pro neu errichteter Wohneinheit 1,5 Stellplätze für Personenkraftwagen zu errichten. Die so ermittelte Mindestanzahl der Stellplätze für das Bauvorhaben ist auf ganze Zahlen aufzurunden.

In der geschlossenen Bebauungsweise ist für die ersten beiden Wohneinheiten pro Bauplatz nur je ein Stellplatz zu errichten.
- 2.5. In Baulandbereichen mit der Bebauungshöhe über der Bauklasse II (also über 8m) sowie im Bereich der Parz.Nr. 1616/358 und 1616/321 (mit Katasterstand 1.1.2002), sind auf dem jeweiligen Bauplatz Abstellanlagen unzulässig, ausgenommen unterirdische oder mit Flachdächern, welche begrünt sind.
- 2.6. Im Bereich der Parz.Nrn. 2450/25 bis 2450/28 ist die Errichtung von Kleingaragen im vorderen Bauwich zulässig.
- 2.7. Die Errichtung von Garagen und KFZ-Abstellanlagen ist im Bereich hinter den „absoluten“ Baufluchtlinien verboten. Die Errichtung von Tiefgaragen ist gestattet.

3. HARMONISCHE GESTALTUNG VON BAULICHKEITEN

- 3.1 Wird in der geschlossenen Bebauungsweise zur Straßenfluchtlinie hin nicht die Gesamtbreite des Bauplatzes durch das Hauptgebäude oder durch Nebengebäude verbaut, so ist entlang der unverbaut verbleibenden Fläche eine Mauer von mind. 2m und max. 3m Höhe zu errichten. Diese Mauer ist in der Höhe auf eine Bezugskante (Fenster, Gesimse etc.) auszurichten. Sie ist wie die Fassadenfläche zu gestalten. Ein eventuelles Einfahrtstor ist unter Berücksichtigung dieser Gestaltungsgrundsätze einzufügen.

- 3.2 Im Bereich von Fahnenbauplätzen entfällt die Anbauverpflichtung an die vordere Baufluchtlinie bzw. an die Straßenfluchtlinie.

4. SONDERREGELUNGEN FÜR DIE MAXIMAL ZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE, BEBAUUNGSDICHTE UND BEBAUUNGSWEISE

- 4.1 In den im Bebauungsplan mit der Bebauungsdichte "MBF" (MBF = Maximal bebaubare Fläche) bezeichneten Flächen ist die zulässige, bebaubare Fläche nach der folgenden Formel zu ermitteln:
MBF = 150m² + 4% der Bauplatzgröße + Nebengebäude bis zu 100m² insgesamt
- 4.2 Auf den im Bebauungsplan mit der Bauungsweise "sok" bezeichneten Flächen dürfen seitliche Bauwiche durch die Errichtung von Nebengebäuden, durch eine nicht durchblickbare Einfriedung (Mauer) oder durch ein ebenfalls nicht durchblickbares Tor geschlossen werden.

5. SONDERREGELUNGEN FÜR GEBÄUDE ODER GEBÄUDETEILE AUSSERHALB VON HINTEREN BAUFLUCHTLINIEN

- 5.1. An bestehenden und baurechtlich bewilligten Hauptgebäuden oder Teilen von Hauptgebäuden, die außerhalb von hinteren Baufluchtlinien liegen, sind Um- und Zubauten zulässig, wenn sich dabei die bebaute Fläche und die bestehende, baurechtlich bewilligte Gebäudehöhe nicht vergrößern.

6. GESTALTUNG VON "FREIFLÄCHEN" GEMÄSS § 30 (2) Z.7 DES ROG 2014 IDGF.

- F1:** Die im Bebauungsplan mit der Festlegung "F1" vorgesehenen Flächen sind von jeder Bebauung freizuhalten. Gestattet sind bauliche Maßnahmen für die Ausgestaltung der Bereiche als öffentlich zugängliche Grünflächen.
- F2 u. F3:** Die im Bebauungsplan mit der Festlegung "F2" oder "F3" vorgesehenen Flächen sind von jeder Bebauung freizuhalten. Gestattet sind bauliche Maßnahmen im Zuge der gärtnerischen Ausgestaltung der Bereiche (Terrassierung, Anlegen von Treppenanlagen).
- F4:** Die im Bebauungsplan mit der Festlegung "F4" versehene Fläche ist als Hausgarten auszugestalten.
- F5:** Die im Bebauungsplan mit der Festlegung „F5“ vorgesehenen Flächen sind als begrünte private Stellplatzanlage auszugestalten.
- F6:** Die im Bebauungsplan mit der Festlegung "F6" vorgesehenen Flächen sind als Grünbereich, der mit einheimischen, standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen ist, zu gestalten.

7. EINFRIEDUNGEN IM „BAULAND WOHNGEBIET (BW)“

- 7.1. Die Breite der Grundstückszufahrten darf pro Bauplatz in Summe 6m nicht überschreiten. Dies gilt nur an Verkehrsflächen mit einem Abstand der Straßenfluchtlinien ab 8,5m Breite.
Die Errichtung einer weiteren Einfahrt ist zulässig, sofern diese notwendig und zweckmäßig ist und die Gesamtbreite von 6m nicht überschritten wird.
- 7.2 Die Höhe der Einfriedungen (inkl. Türen und Tore) zur Straße hin darf 1,8m nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Bauplätze mit „geschlossener“ Bauweise.

**8. SONDERREGELUNG FÜR DEN BEREICH „RAIFFEISENGASSE – STEINFELDGASSE“
UND „RUDOLF-HEITSCHEL-STRASSE – FELDGASSE BZW.
MÖLLERSDORFERSTRASSE“**

Die Hauptfirstrichtung von zum öffentlichen Raum hin orientierten Dächern ist parallel zur Straßenfluchtlinie auszurichten. Als Dachform ist ein Satteldach oder Walmdach (Eckbauplätze) mit einer Dachneigung zwischen 30° und 50° zulässig.

9. HÖCHSTZULÄSSIGE GEBÄUDEHÖHE „6,5-S“ UND „6,5-H“

„Straßenseitige höchstzulässige Gebäudehöhe von 6,5m (6,5-S)“: Die höchstzulässige Gebäudehöhe beträgt 6,5m, wobei der höchste Punkt des Gebäudes (Firsthöhe oder höchster Punkt des Dach) maximal 9m betragen darf.

„Hofseitige höchstzulässige Gebäudehöhe von 6,5m (6,5-H)“: Die höchstzulässige Gebäudehöhe beträgt 6,5m, wobei der höchste Punkt des Gebäudes (Firsthöhe oder höchster Punkt des Dach) maximal 7,5m betragen darf.

An den seitlichen Grundgrenzen darf die Gebäudehöhe nicht höher als 5m sein.

Der höchste Punkt von 9m gilt auch für Überschreitungen bei Giebelfronten.

10. LÄRMSCHUTZMASSNAHMEN

Bei, im Bebauungsplan mit der Bezeichnung „LS“ (Lärmschutz) gekennzeichneten Wohnbaulandflächen ist bei der Errichtung von Hauptgebäuden ein erhöhter baulicher Schallschutz der Außenbauteile einzuplanen und dementsprechend zu beschreiben bzw. zu dokumentieren.

ABSCHNITT B: „BETRIEBSGEBIET AM WINDRADLTEICH“

Betroffene Parzellen: 2106/3- 9

1. ÄUSSERE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN:

- 1.1. An Fassaden und Dachkörpern haben Firmenlogos, Werbeaufschriften etc. gegenüber der eigentlichen Gliederung und Gestaltung der Fassade durch Form, Material und Farbe eine untergeordnete Rolle zu spielen.
- 1.2. Bei der äußeren Gestaltung der Betriebsobjekte ist auf maßvolle, unaufdringliche und ansprechende Formgebung zu achten.
- 1.3. Für Gebäude oder Gebäudeteile mit einer Dachfläche über 50m² sind Flachdächer nur dann gestattet, wenn durch eine entsprechende Gliederung und / oder Dachbegrünung der Eindruck eines monotonen, großvolumigen Baukörpers verhindert wird.

2. FREIFLÄCHEN:

Die als "Freifläche" ausgewiesenen Bereiche sind bis auf die unbedingt erforderlichen Grundstückszugänge und -zufahrten entweder in Form eines mit heimischen, standortgerechten Gehölzen bepflanzten Windschutzgürtels (mehrstufiger Aufbau) oder als naturnah gestalteter (Wechsel zwischen Wiesenflächen, Hecken- und Baumgruppen), extensiv gepflegter Grünbereich auszugestalten.

Zur Verbesserung der ökologischen Qualität und Vielfalt dieser Flächen werden eine sanfte Modellierung des Geländes (bis etwa max. 0,7m über bzw. unter dem bestehenden Geländeniveau) sowie die Anlage von Feuchtbiotopen empfohlen. Teilbereiche (insbesondere am Übergang zur Steilböschung) sollen ihrer natürlichen Entwicklung ungestört überlassen und aus jeder gärtnerischen Pflege ausgenommen werden (Ausbildung von ökologisch besonders wertvollen Sukzessionsflächen).

3. KFZ-ABSTELLFLÄCHEN:

Private KFZ-Abstellflächen im Freien sind mit Bäumen zu überstellen (zumindest 3 Bäume pro 10 Stellplätze)

ABSCHNITT C: „FIGURTEICH - RINKETEICH“

Betroffene Parzellen: 1629/24, 1629/26-28, 1629/30-33, 1629/35, 1629/37-39

1. FREIFLÄCHE "F1":

Auf der im Bebauungsplan mit der Signatur "F1" eingetragenen Fläche ist der vorhandene Baumbestand zu erhalten. Nachpflanzungen oder Verdichtungen sind mit einheimischen und standortgerechten Baumarten vorzunehmen.

2. FREIFLÄCHE "F2":

Die im Bebauungsplan mit der Signatur "F2" eingetragenen Flächen können entweder gärtnerisch gestaltet oder auch ihrer natürlichen Entwicklung (Sukzession) überlassen werden.

3. NICHT VERSIEGELBARER BAULANDANTEIL PRO BAUPLATZ:

Unabhängig von der maximal zulässigen Geschosßflächenzahl muss auf jedem Bauplatz eine Fläche von mindestens 20% der Grundfläche vorgesehen werden, die nicht versiegelt (befestigt, asphaltiert, etc.) werden darf, sondern entweder gärtnerisch gestaltet oder auch ihrer natürlichen Entwicklung (Sukzession) überlassen werden muss.

Die Lage und das Ausmaß dieser Flächen ist im Lageplan - Maßstab 1:500 - zum Antrag auf Baubewilligung einzutragen.

Im Bebauungsplan verbindlich eingetragene Freiflächen (Signatur "F") können - soweit sie auf dem betreffenden Bauplatz zu liegen kommen - auf diesen Prozentsatz angerechnet werden.

ABSCHNITT D: „HOFSTÄDTERTEICH“

1. Für jedes Badelos ist mindestens ein PKW-Abstellplatz zu schaffen. Der Abstellplatz darf höchstens in einem Abstand von 150m zum jeweiligen Badelos situiert werden.

2. Für die Anordnung der Gebäude bei gekuppelter Bauweise ist das zuerst eingereichte Projekt maßgeblich.

3. Bei offener und gekuppelter Bauweise ist ein Mindestabstand von 2,0m zum Nachbarlos einzuhalten.

Bei offener und gekuppelter Bauweise ist die Errichtung einer Garage oder eines Carports direkt an der Nutzungsgrenze möglich

4. Die Dachneigung darf höchstens 30° betragen.

5. Die Gebäude müssen mindestens in der Brandwiderstandsklasse F30 (brandhemmend) ausgeführt werden. Bei gekuppelter Anordnung ist zwischen den Gebäuden eine Brandwand zu errichten.

6. MAXIMAL BEBAUBARE FLÄCHE (MBF*) JE BADELOS:

- **für Badelose bis 300m²:** Bebauungsdichte von 30%, aber maximal 50m² bebaute Fläche zuzüglich einer Garage/eines Carport mit einer max. Fläche von 20m²
- **für Badelose ab 300m²:** Bebauungsdichte von 25%, aber maximal 100m² bebaute Fläche zuzüglich zweier Garagen/Carports mit einer max. Fläche von 40m²

7. Die Höhe der Einfriedungen (ausgenommen die Einfriedung des Gesamtareals) darf 1,0m nicht übersteigen. Die Zäune sind durchsichtig zu gestalten.

8. Das Anbringen von Reklametafeln und Aufschriften ist verboten.

9. Unterkellerungen sind nicht gestattet.

ABSCHNITT E: „GAUSTERERTEICH“

Betroffene Parzellen: 2684/2, 2685/2, 2686/2

1. Für jedes Badelos ist mindestens ein PKW-Abstellplatz zu schaffen. Der Abstellplatz darf höchstens in einem Abstand von 150m zum jeweiligen Badelos situiert werden.
2. Für die Anordnung der Gebäude bei gekuppelter Bebauungsweise ist das zuerst eingereichte Projekt maßgeblich.
3. Bei offener Bebauungsweise ist ein Mindestabstand von 2,0 m zum Nachbarlos einzuhalten.
4. Die Dachneigung darf höchstens 30° betragen.
5. Die Gebäude müssen mindestens in der Brandwiderstandsklasse F 30 (brandhemmend) ausgeführt werden. Bei gekuppelter Anordnung ist zwischen den Gebäuden eine Brandwand zu errichten.
6. Als bebaute Fläche gilt die Horizontalprojektion der Dachfläche. Dachvorstände bis 30 cm bleiben außer Betracht.
7. Die Höhe der Einfriedungen (ausgenommen die Einfriedung des Gesamtareals) darf 1,0m nicht übersteigen. Die Zäune sind durchsichtig zu gestalten.
8. Das Anbringen von Reklametafeln und Aufschriften ist verboten.
9. Unterkellerungen sind nicht gestattet.
10. In Badehütten dürfen keine Feuerungsanlagen errichtet werden (Feuerungsanlagen bestehen aus der Feuerstätte und dem Fang; bei Außenwandgeräten nur aus der Feuerstätte).
11. Die Benützung der Badehütten ist nur während der Sommersaison gestattet. Diese dürfen nicht zum dauernden Aufenthalt von Personen dienen.